jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 2005/11/25 013/02/05020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.2005

Rechtssatz

Der alleinige Umstand, dass gegen einen einreisewilligen Fremden ein Festnahmeauftrag nach § 62 Abs 1 Z 2 FrG besteht, rechtfertigt nicht die Zurückweisung nach § 52 Abs 2 Z 3 lit a FrG (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit).

Schlagworte

Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at